

**715/AB**  
**= Bundesministerium vom 27.05.2025 zu 901/J (XXVIII. GP)** [bmwet.gv.at](http://bmwet.gv.at)  
 Wirtschaft, Energie  
 und Tourismus

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer  
 Bundesminister

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Walter Rosenkranz  
 Parlament  
 1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.252.986

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)901/J-NR/2025

Wien, am 27. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz und weitere haben am 27.03.2025 unter der **Nr. 901/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Wirtschaftskammer: 2023 - Servicepartner oder reine Beitragseinheber?** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 8**

- Wie viele eingeschriebene Mahnungen wegen Nicht-Zahlung der Kammerumlage wurden im Jahr 2023 verschickt? (Bitte nach Kammern aufschlüsseln)
- An wie viele Mitglieder wurden Mahnungen wegen Nicht-Zahlung der Kammerumlage im Jahr 2023 verschickt? (Bitte nach Kammern aufschlüsseln)
  - Welcher Prozentsatz aller Mitglieder ist das?
- Wie oft werden Mitglieder im Schnitt gemahnt, bis ein Exekutivantrag gestellt wird?
  - Wie oft wird prozentuell mehr als einmal gemahnt?
- Wie viele Anträge auf Exekutionen wegen Nicht-Zahlung der Kammerumlage wurden im Jahr 2023 gestellt? (Bitte nach Kammern aufschlüsseln)
  - In wie vielen Fällen kam es dann tatsächlich zur Exekution?
- Wie hoch waren die Einnahmen aus Verzugszinsen wegen Nicht-Zahlung der Kammerumlage im Jahr 2023? (Bitte nach Kammern aufschlüsseln)

- *In wie vielen Fällen wurde prozentuell davon Abstand genommen, Verzugszinsen einzuhaben?*
- *Wie vielen Mitgliedern wurden Zahlungserleichterungen im Jahr 2023 gewährt?*
- *Wie vielen Mitgliedern wurden die Zahlung der Grundumlagen im Jahr 2023 nachgesehen?*

Bekanntermaßen erfolgt gemäß § 126 Abs. 1 des Wirtschaftskammergesetzes 1998 die Vorschreibung und die Einhebung der Kammerumlage 1 und der Kammerumlage 2 durch die Finanzämter. Daher stellt dies keinen dem Interpellationsrecht unterliegenden Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus dar.

Im Übrigen sind diese Angelegenheiten ausnahmslos dem eigenen, weisungsfrei zu besorgenden Wirkungsbereich der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft als Selbstverwaltungskörperschaften zuzuordnen. Daher stellen sie auch unter diesem Aspekt keinen dem Interpellationsrecht unterliegenden Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus dar.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

